

genommen wird, die das Gesinde mit dritten Personen abgeschlossen hat. Was insbesondere das Gesinde auf der Herrschaft Namen bei Kaufleuten oder Handwerkern an Waaren auf Kredit abholt oder bestellt, ist die Herrschaft zu bezahlen nicht schuldig, wenn sie dem Gesinde nicht Vollmacht zur Entnahme auf Kredit gegeben oder die Entnahme auf Kredit nachträglich genehmigt hat. Als Genehmigung gilt es, wenn die Herrschaft die Waaren in Gebrauch nimmt oder verbraucht, obwohl sie weiß oder wissen mußte, daß diese auf Kredit entnommen waren. Fehlt es der Herrschaft an dieser Kenntniß, so haftet sie für die durch den Gebrauch oder Verbrauch der Waaren erlangte Bereicherung.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung des Gesindedienstvertrags und deren Folgen.

§ 66. Erlöschen des Dienstvertrags durch Zeitablauf.*)

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Dienstvertrag erlöscht im Zweifel mit deren Ablauf. Während der Dienstzeit kann ein Dienstvertrag in der Regel nicht einseitig aufgehoben werden (vergl. jedoch §§ 15, 71, 73, 75, 83, 84).

Ist der Dienstvertrag für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre abgeschlossen worden, so kann er von dem Dienstboten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 67. Stillschweigende Verlängerung.

Ist häusliches Gesinde einen Dienstvertrag eingegangen, ohne mit der Herrschaft eine bestimmte Zeitdauer zu vereinbaren, so ist anzunehmen, daß der Vertrag nach Ablauf der gesetzlichen Dauer (§ 19) als stillschweigend verlängert gelten soll, dafern nicht bei dessen Eingehung ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß derselbe nicht stillschweigend verlängert werden dürfe.

*) Vergl. Art. IX des Abänderungsgesetzes vom 31. Mai 1898.